

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-09-18

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01562/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Petition 10/2014-2019 - Abschluss von drei Verwaltungsverfahren

Beschlussvorschlag

Die Petition wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Es wird zunächst auf das Schreiben des Petenten an den Stadtpräsidenten Herrn Nolte (Anlage 1) und auf die eingereichte Petition (Anlage 2) verwiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Jahr 2013 wurde auf Anfrage dem Petenten mitgeteilt, dass durch den jahrzehntelangen Leerstand des Gebäudes der Bestandsschutz für die Nutzung erloschen ist. Es wurde um das Einreichen eines Bauantrages gebeten, so dass im Rahmen dieses Baugenehmigungsverfahrens dann vor allem auch die brandschutztechnischen und standsicherheitstechnischen Belange geprüft werden können. Die Baugenehmigungspflicht bestritt Herr Kroll vehement, woraufhin mehrere Beratungsgespräche geführt wurden. In der Verwaltungsakte sind hierzu 3 von der Verwaltung versandte Emails, 2 Schreiben und 2 Beratungsgespräche registriert.

Aufgrund der wiederholten Nachfragen zur beabsichtigten Ausführung von Bautätigkeiten am Gebäude wurde der Petent mit Schreiben vom 15.09.2017 dahingehend angehört, dass die Behörde notwendigenfalls gehalten ist, die Baustilllegung des Bauvorhabens aufgrund fehlender Baugenehmigung schriftlich anzuordnen. Es wurde die Gelegenheit zur schriftlichen, telefonischen oder auch persönlichen Äußerung gegeben.

Seit 2013 erfolgten auf Wunsch des Petenten mehrfache Beratungen zur Sach- und Rechtslage in persönlicher und schriftlicher Form. In der Verwaltungsakte sind eine Vielzahl von Emails, Schriftstücken und Beratungsgespräche der Verwaltung registriert. Diese

zeigten sich als offenbar nicht zielführend, so dass letztendlich eine weitere Konversation über Fragestellungen, deren Ziele sich nicht erschließen lassen, abgelehnt wurde. Der einfachen Auskunftspflicht ist die Verwaltung über das übliche Maß hinaus nachgekommen.

Ein Bauantrag wurde bis heute nicht eingereicht, stattdessen erstattet der Bauherr Selbstanzeige bei der Polizei.

Das Bauvorhaben unterliegt aufgrund der vorgetragenen Sanierungs- und Nutzungsaufnahmeabsicht weiterhin einer gewissen präventiven Baukontrolle. Das wurde dem Bauherrn mitgeteilt. Ein bauaufsichtliches Einschreiten wird nicht als erforderlich angesehen, solange keine Nutzung bzw. vorzeitiger Baubeginn erfolgt, wofür noch eine Baugenehmigung mangels Bauantrag fehlt. Die vom Petenten erbetene Schließung des bauaufsichtlichen Verwaltungsvorganges erfolgt erst mit der Erteilung einer Baugenehmigung.

Die Verwaltung gewann zunehmend den Eindruck, dass der Petent eine Bestätigung der baugenehmigungspflichtigen Nutzungsaufnahme und Baumaßnahmen ohne Baugenehmigung erwirken möchte.

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: ---

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: ---

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): ---

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): ---

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Schreiben an Herrn Nolte vom 02.07.2018

Anlage 2 - Petition vom 03.09.2018

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister